

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Linguistics: Empirical and Theoretical Foundations* an der Universität Potsdam

Vom 12. Februar 2020

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18] zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 99]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2018 S. 634) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2019 (AmBek. Nr. 16/2019 S. 1250) am 12. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang *Linguistics: Empirical*

and Theoretical Foundations an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang *Linguistics: Empirical and Theoretical Foundations* gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen sprachwissenschaftlichen Fach wie Linguistik, allgemeine/theoretische Linguistik, klinische/Patholinguistik, Computerlinguistik, einzelsprachliche Linguistik im Umfang von 180 LP; oder ein anderer Studiengang mit dem sprachwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 90 LP (oder 50% der jeweiligen Gesamtpunktzahl). Die Zulassung zum Masterstudium kann in begründeten Ausnahmefällen auch bei Vorliegen eines Bachelorabschlusses gewährt werden, bei dem im Fach der sprachwissenschaftliche Anteil weniger als 90 LP beträgt. Der Ausnahmefall ist in der Regel gegeben durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens 10 Kursen, oder des Erwerbs von mindestens 60 LP in den Kernfächern Theoretische Linguistik, Psycholinguistik und Computerlinguistik, oder durch im Umfang äquivalente Leistungen.
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen sprachwissenschaftlichen Fach an einer Hochschule ohne Leistungspunkte-System erworben haben, müssen den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens 10 Kursen in den in den Kernfächern Theoretische Linguistik, Psycholinguistik und Computerlinguistik, oder durch im Umfang äquivalente Leistungen erbringen.
- c) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2020.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 4 ZulO sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erforderlich.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Linguistics: Empirical and Theoretical Foundations* zum ersten Fachsemester ist zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang *Linguistics: Empirical and Theoretical Foundations* zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) § 6 ZulO regelt die Bewerbungsfristen.

(3) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 3 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Nachweis über Studien- und/oder Forschungsaufenthalt(e) im Ausland,
- b) ein Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache,
- c) Nachweis über besondere fachliche Leistungen, die in Bezug zu dem angestrebten Studiengang stehen.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote mit 51%,
- b) Nachweis über Studien- und/oder Forschungsaufenthalte(e) im Ausland mit 14%,
- c) Motivationsschreiben im Umfang von max. 5000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs und des Hochschulstandorts Potsdam verbunden sind. Die Bewerberin oder der Bewerber soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die sie oder ihn in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren mit 21%.
- d) Nachweis über besondere fachliche Leistungen, die in Bezug zu dem angestrebten Studiengang stehen und die eine besondere Studienleistung erwarten lassen mit 14%. Dies

könnten sein: Auszeichnungen, Preise, Fach(co-)publikationen, Arbeit als wissenschaftliche Hilfskraft in einem sprachwissenschaftlichen Bereich.

(3) Das Kriterium Absatz 2 Buchstabe c) geht mit einer Note (1,0 - 5,0) in die Bildung des Gesamtpunktwertes ein. Die Note bildet sich wie folgt:

- sehr überzeugendes Motivationsschreiben: 1,0
- gutes Motivationsschreiben: 2,0
- durchschnittliches Motivationsschreiben: 3,0
- schwaches Motivationsschreiben: 4,0
- nicht überzeugendes oder fehlendes Motivationsschreiben: 5,0

Der Grad der Überzeugung des Motivationsschreibens richtet sich nach den in Absatz 2 Buchstabe c) genannten Kriterien.

(4) Die unter Absatz 2 Buchstabe b) und d) genannten Kriterien sind mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis jedes der Auswahlkriterien innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4 Abs. 2, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden“.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang *Linguistics: Empirical and Theoretical Foundations*, die zum Wintersemester 2020/21 durchgeführt werden.